Bundesgesetzblatt

1229

Teil II

Z 1998 A

1974	Ausgegeben zu Bonn am 26. September 1974	Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	1229
23. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	1231
9. 8. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik und seiner Protokolle	1232
28. 8. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Eichung von Binnenschiffen	1233
11. 9. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 92 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (Neufassung vom Jahre 1949)	1234
11. 9. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 126 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen	1235
11. 9. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 130 der Internationalen Arbeitsorganisation über ärztliche Betreuung und Krankengeld	1236
11. 9. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle	1236
17. 9. 74	Bekanntmachung der Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik — über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. September 1973, — über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen vom 20. September 1973 und — über den Fischfang in einem Teil der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik in der Lübecker Bucht vom 29. Juni 1974	1237

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation

Vom 22. Mai 1974

Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 43) ist nach ihren Artikeln 6 und 79 Buchstabe b für

Korea (Demokratische Volksrepublik) am 19. Mai 1973

in Kraft getreten.

Die Vereinigten Staaten haben bei Annahme der Satzung am 21. Juni 1948 nach ihrem Artikel 79 den nachstehenden Vorbehalt gemacht:

(Übersetzung)

Accepted subject to the provisions of the joint resolution of the Congress of the USA approved 14 June 1948 (Public Law 643, 80th Congress), section 4 of which reads as follows:

In adopting this joint resolution the Congress does so with the understanding that, in the absence of any provision in the World Health Organization Constitution for with-

Angenommen vorbehaltlich der Bestimmungen der „Joint Resolution of the Congress USA" vom 14. Juni 1948, Teil 4, die wie folgt lauten:

Der Kongreß nimmt die „Joint Resolution" mit der Maßgabe an, daß die Vereinigten Staaten, da die Satzung der Weltgesundheitsorganisation keine Bestimmung für den Rücktritt

drawel from the Organization, the United States reserves its right to withdraw from the Organization in a one-year-notice. Provided, however, that the financial obligations of the United States to the Organization shall be met in full for the Organizations current fiscal year.

von der Organisation vorsieht, sich das Recht vorbehalten, von der Organisation mit einjähriger Kündigungsfrist zurückzutreten, vorausgesetzt jedoch, daß die finanziellen Verpflichtungen der Vereinigten Staaten gegenüber der Organisation während des laufenden Haushaltsjahres voll erfüllt worden sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 43), die dahin berichtigt wird, daß die Satzung der Weltgesundheitsorganisation nach ihrem Artikel 80

am 7. April 1948

für die folgenden Staaten in Kraft getreten ist:

Ägypten
Albanien
Äthiopien
Australien
China (Taiwan)
Finnland
Griechenland
Haiti
Indien
Irak
Iran
Irland
Italien
Jordanien
Jugoslawien
Kanada
Liberia
Neuseeland
Niederlande
Norwegen
Österreich
Portugal
Saudi-Arabien
Schweden
Schweiz
Sowjetunion
Ukraine
Südafrika
Syrien
Thailand
Tschechoslowakei
Türkei
Vereinigtes Königreich

Bonn, den 22. Mai 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

Vom 23. Juli 1974

Das Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1119) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für die

Deutsche Demokratische Republik am 27. März 1974

in Kraft getreten.

Die Deutsche Demokratische Republik hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß sie sich durch den Artikel 47 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet.

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 ferner für

Spanien am 13. Mai 1974

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. August 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1415).

Bonn, den 23. Juli 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Dr. Morgenstern

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik und seiner Protokolle

Vom 9. August 1974

Das Internationale Übereinkommen vom 8. Februar 1949 über die Fischerei im Nordwestatlantik (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 265) nebst den Protokollen vom 25. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 265, 277), vom 15. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 409), vom 29. November 1965 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 745) und vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1057) ist nach seinem Artikel XV Abs. 3 für die

Deutsche Demokratische Republik am 21. Mai 1974

in Kraft getreten.

Die Deutsche Demokratische Republik hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu Artikel VIII des Übereinkommens in Verbindung mit den Artikeln I der Protokolle vom 29. November 1965 erklärt, daß sie für die Ausrüstung ihrer Schiffe mit Netzen, die den Bestimmungen des Übereinkommens entsprechen, eine Übergangszeit bis einschließlich 31. Dezember 1974 beansprucht und die Kontrolle ihrer Schiffe durch Inspektoren der Internationalen Kommission für die Nordwestatlantik-Fischerei erst mit Wirkung vom 1. Januar 1975 gestattet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 17).

Bonn, den 9. August 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Dr. Morgenstern

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Eichung von Binnenschiffen

Vom 28. August 1974

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. September 1973 zu dem Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1417) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 19. April 1975

in Kraft tritt; die Ratifikationsurkunde ist am 19. April 1974 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Übereinkommen tritt ferner mit gleichem Datum für folgende Staaten in Kraft:

Belgien

Belgien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

a) Article 10, paragraphe 5:

«Pour la Belgique, le bureau de jaugeage unique restera celui de Bruxelles, au Service d'exploitation des voies navigables, caractérisé par les lettres «BR-B»; la dernière lettre «B» étant distinctive de la Belgique»;

b) Article 15, paragraphe 2:

«La prorogation des certificats de jaugeage ne sera pas appliquée pour les certificats délivrés par la Belgique, en vue de garantir la valeur et l'exactitude du document.»

(Übersetzung)

a) Artikel 10 Absatz 5:

„Für Belgien bleibt das einzige Schiffseichamt dasjenige in Brüssel, Abteilung für den Betrieb der Wasserstraßen, das durch die Buchstaben „BR-B" gekennzeichnet ist, wobei der letzte Buchstabe „B" Kennbuchstabe für Belgien ist";

b) Artikel 15 Absatz 2:

„Die Verlängerung der Eichscheine gilt nicht für die durch Belgien ausgestellten Scheine, um den Wert und die Richtigkeit des Dokuments zu gewährleisten."

Frankreich

Frankreich hat bei Unterzeichnung des Unterzeichnungsprotokolls zum Übereinkommen erklärt:

«Les signes de jaugeage apposés par les services français n'ont pas pour unique objet la constatation du jaugeage, ces signes ne seront ni enlevés ni effacés au moment de rejaugeage et il sera seulement apposé à leur gauche une marque indélébile constituée par une petite croix à branches verticales et horizontales de même longueur.»

(Übersetzung)

„Die von den französischen Stellen angebrachten Eichzeichen sollen nicht nur die Eichung feststellen; diese Zeichen werden bei der Nacheichung weder entfernt noch ausgelöscht, nur wird links davon eine unaustilgbare Marke angebracht, die aus einem kleinen gleicharmigen Kreuz besteht."

Jugoslawien

. Tschechoslowakei

Die Tschechoslowakei hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß sie sich nach Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens in bezug auf die Anrufung des Internationalen Gerichtshofes wegen Streitigkeiten durch Artikel 14 nicht als gebunden betrachtet.

Bonn, den 28. August 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 92 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (Neufassung vom Jahre 1949)

Vom 11. September 1974

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1974 zu dem Übereinkommen Nr. 92 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 18. Juni 1949 über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (Neufassung vom Jahre 1949) (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 841) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 14. Februar 1975

in Kraft tritt.

Die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist am 14. August 1974 durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Algerien	am	19. April 1963
Belgien	am	1. März 1963
Brasilien	am	8. Dezember 1954
China	am	3. August 1971
Costa Rica	am	2. Dezember 1960
Dänemark	am	29. Januar 1953
Finnland	am	29. Januar 1953
Frankreich	am	29. Januar 1953
Ghana	am	18. September 1965
Irland	am	29. Januar 1953
Jugoslawien	am	25. Mai 1967
Kuba	am	29. Januar 1953
Niederlande	am	17. Dezember 1958
Norwegen	am	29. Januar 1953
Panama	am	4. Dezember 1971
Polen	am	13. Oktober 1954
Portugal	am	29. Januar 1953
Schweden	am	29. Januar 1953
Sowjetunion	am	4. Mai 1970
Ukraine	am	17. Dezember 1970
Spanien	am	14. Januar 1972
Vereinigtes Königreich	am	6. Februar 1954

Bonn, den 11. September 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Dreher

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 126 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen

Vom 11. September 1974

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1974 zu dem Übereinkommen Nr. 126 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1966 über die Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 881) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 20 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 14. August 1975

in Kraft tritt.

Die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist am 14. August 1974 durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am	22. Juli 1970
Frankreich	am	18. November 1972
Norwegen	am	6. November 1968
Panama	am	4. Juni 1972
Sierra Leone	am	6. November 1968
Sowjetunion	am	4. November 1970
Ukraine	am	17. Juni 1971
Spanien	am	8. November 1969

Das Übereinkommen tritt in Kraft für

Jugoslawien am 23. November 1974

Bonn, den 11. September 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Dreher

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 130 der Internationalen Arbeitsorganisation über ärztliche Betreuung und Krankengeld

Vom 11. September 1974

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1974 zu dem Übereinkommen Nr. 130 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1969 über ärztliche Betreuung und Krankengeld (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 705) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 39 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland	am	8. August 1975

in Kraft tritt.

Die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist am 8. August 1974 durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Costa Rica	am	16. März 1973
Norwegen	am	15. Februar 1973
Schweden	am	27. Mai 1972
Tschechoslowakei	am	27. Mai 1972
Uruguay	am	28. Juni 1974

Bonn, den 11. September 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Dreher

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle

Vom 11. September 1974

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1974 zu dem Übereinkommen Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 30. Oktober 1970 über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 900) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland	am	14. August 1975

in Kraft tritt.

Die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist am 14. August 1974 durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Nigeria	am	12. Juni 1974
Schweden	am	17. Februar 1973
Spanien	am	17. Februar 1973

Das Übereinkommen tritt in Kraft für

Mexiko	am	2. Mai 1975

Bonn, den 11. September 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Dreher

Bekanntmachung der Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

— über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. September 1973,

— über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen vom 20. September 1973 und

— über den Fischfang in einem Teil der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik in der Lübecker Bucht vom 29. Juni 1974

Vom 17. September 1974

Die Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

— über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik und

— über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen

sind am 20. September 1973 durch die Leiter der Delegationen in der Grenzkommission unterzeichnet worden.

Die Vereinbarungen treten zusammen mit den die Arbeit der Grenzkommission abschließenden Dokumenten in Kraft. Die Vereinbarungen werden seit dem Tag der Unterzeichnung vorab angewendet.

Die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Fischfang in einem Teil der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik in der Lübecker Bucht ist am 29. Juni 1974 durch die Leiter der Delegationen in der Grenzkommission unterzeichnet worden. Die Vereinbarung tritt

am 1. Oktober 1974

in Kraft.

Die Vereinbarungen mit den dazugehörigen Protokollvermerken und der zu der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Fischfang in einem Teil der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik in der Lübecker Bucht gehörenden Erklärung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. September 1974

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Günter Hartkopf

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung des Staatssekretärs
Jürgen Weichert

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

Artikel 1

Diese Grundsätze gelten, soweit nicht spezielle Regelungen getroffen wurden oder werden.

Artikel 2

Schadensfälle, auf die sich die Bekämpfung und die Information zur Verhinderung des Entstehens oder der Ausbreitung von Schäden sowie die Aufklärung beziehen, sind insbesondere

a) Brände, wenn die Gefahr des Übergreifens auf das Hoheitsgebiet — im folgenden Gebiet genannt — des anderen Staates besteht;

b) Hochwasser, Eisgefahren in Grenzgewässern und Unterbrechung der Vorflut;

c) Sturm- und Bergschäden am unmittelbaren Verlauf der Grenze;

d) seuchenhafte Erkrankungen bei Menschen und Tieren im Grenzgebiet, einschließlich Wildseuchen;

e) Auftreten von Wald- und Feldschädlingen sowie von Pflanzenkrankheiten und Unkrautbefall im Grenzgebiet;

f) Ölschäden und andere Schäden, die im Grenzgebiet entstehen oder auftreten und zum Eindringen von Wasserschadstoffen in die Grenzgewässer und das Grundwasser sowie zur Verseuchung des Bodens führen, soweit sich Auswirkungen auf dem Gebiet des anderen Staates ergeben können;

g) Verunreinigungen der Luft, die im Grenzgebiet entstehen oder dort auftreten, soweit eine unmittelbare Gefahr für Menschen, Tiere oder Pflanzen auf dem Gebiet des anderen Staates eintreten kann;

h) Explosionen sowie Sprengungen an der Grenze, soweit diese Auswirkungen auf das Gebiet des anderen Staates haben können;

i) Schäden, die durch Verkehrsunfälle im unmittelbaren Bereich der Grenze entstehen;

j) Strahlengefahren.

Artikel 3

(1) Die Information des anderen Staates über eingetretene oder drohende Schadensfälle erfolgt kurzfristig an dessen ständige Vertretung.

(2) Wenn durch eine unverzügliche Einleitung von Sofortmaßnahmen Schäden auf dem Gebiet des anderen Staates verhindert werden können, erfolgt der Austausch der Informationen mündlich zwischen den Grenzsicherungsorganen der Bundesrepublik Deutschland und den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder fernmündlich an eigens dafür bestimmten Punkten der Grenze, die in der Anlage aufgeführt sind.

(3) Bis zur Einrichtung der in Absatz 1 und Artikel 5 genannten ständigen Vertretungen gemäß Artikel 8 des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972 werden deren Aufgaben nach dieser Vereinbarung von den beiden Delegationen in der Grenzkommission wahrgenommen.

Artikel 4

(1) Jede Seite wird alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um den Eintritt von Schäden auf dem Gebiet des anderen Staates, die ihre Ursachen auf dem Gebiet des eigenen Staates haben, zu verhindern.

(2) Einheiten des Katastrophenschutzes und der Feuerwehr sowie Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes und des Gesundheitswesens kommen grundsätzlich nur auf dem eigenen Gebiet zum Einsatz.

(3) Ist bei Schadensfällen in unmittelbarer Nähe der Grenze eine wirksame Bekämpfung durch die Seite, auf deren Gebiet der Schadensfall eingetreten ist, nicht möglich, kann im gegenseitigen Einvernehmen die andere Seite Hilfe leisten.

Artikel 5

Schadensfälle werden von jeder Seite in eigener Zuständigkeit untersucht. Erforderlichenfalls können im gegenseitigen Einvernehmen Vertreter der anderen Seite hinzugezogen werden. Über die Ergebnisse der Untersuchung wird ein Protokoll angefertigt. Vorhandene Beweisgegenstände (zum Beispiel Fotos und Fotokopien) sind dem Protokoll beizufügen. Die weitere Bearbeitung zur Regulierung der Schadensfälle erfolgt über die ständigen Vertretungen beider Staaten, falls für den speziellen Fall zwischen den zuständigen zentralen Behörden/Organen beider Staaten nichts Abweichendes vereinbart wird.

GESCHEHEN in Bonn am 20. September 1973 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Pagel

Für die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Klobes

Anlage
zu der Vereinbarung über Grundsätze
zur Schadensbekämpfung

Grenzinformationspunkte und Zuständigkeitsbereiche bei Schadensfällen

Nr.	Grenzübergangsstelle		Zuständigkeitsbereich	
	Bundesrepublik Deutschland	Deutsche Demokratische Republik	Bundesrepublik Deutschland	Deutsche Demokratische Republik
1	Lübeck-Schlutup	Selmsdorf	Priwall bis Absalonshorst	Priwall bis Bacheinmündung von Osten in die Wakenitz (südlich Herrnburg)
2	Lauenburg	Horst	Absalonshorst bis Elbe	Bacheinmündung von Osten in die Wakenitz (südlich Herrnburg) bis Elbe
3	Schnackenburg	Cumlosen	Elbabschnitt	Elbabschnitt
4	Uelzen	Salzwedel	Elbe bis Straße Wittingen	Elbe bis Straße Waddekath
5	Vorsfelde	Oebisfelde	Straße Wittingen bis Straße Grasleben	Straße Waddekath bis Straße Weferlingen
6	Helmstedt	Marienborn	Straße Grasleben bis Straße Hornburg	Straße Weferlingen bis Straße Hoppenstedt
7	Herzberg	Ellrich	Straße Hornburg bis Straße Hilkerode	Straße Hoppenstedt bis Straße Zwinge
8	Duderstadt	Worbis	Straße Hilkerode bis Straße Witzenhausen	Straße Zwinge bis Straße Hohengandern
9	Herleshausen	Wartha	Straße Witzenhausen bis Straße Seiferts	Straße Hohengandern bis Straße Birx
10	Neustadt an der Saale	Meiningen	Straße Seiferts bis Straße Gleismuthhausen	Straße Birx bis Straße Käßlitz
11	Coburg	Eisfeld	Straße Gleismuthhausen bis Straße Mitwitz	Straße Käßlitz bis Straße Liebau
12	Ludwigsstadt	Probstzella	Straße Mitwitz bis Straße Eichenstein	Straße Liebau bis Straße Blankenstein
13	Rudolphstein	Hirschberg	Straße Eichenstein bis Straße Töpen	Straße Blankenstein bis Straße Juchhöh
14	Hof	Gutenfürst	Straße Töpen bis Grenze Bundesrepublik Deutschland/ Tschechoslowakische Sozialistische Republik	Straße Juchhöh bis Grenze Deutsche Demokratische Republik/ Tschechoslowakische Sozialistische Republik

Protokollvermerk
zur Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Vereinbarung über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik geben die Beauftragten der Regierungen zu Protokoll:

Diese Vereinbarung tritt zusammen mit den die Arbeit der Grenzkommission abschließenden Dokumenten in Kraft. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik stimmen darin überein, diese Vereinbarung, beginnend mit dem Tage der Unterzeichnung, vorab anzuwenden.

Der Informationsaustausch für dringende Fälle an den in der Anlage zu den Grundsätzen festgelegten Informationspunkten erfolgt, sobald die dazu notwendigen technischen Voraussetzungen auf beiden Seiten geschaffen sind.

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen

Diese Grundsätze erstrecken sich, soweit nicht besondere Regelungen getroffen wurden oder werden, auf

— die Instandhaltung und den Ausbau der Grenzgewässer sowie den Schutz der Überschwemmungsgebiete vor Wassererosionen;

— die Instandhaltung, den Ausbau und den Betrieb der zu Grenzgewässern gehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der Deiche;

im weiteren als Maßnahmen bezeichnet.

Artikel 1

(1) Beide Regierungen gehen bei der Durchführung von Maßnahmen von der Verantwortlichkeit jedes Staates auf seinem Hoheitsgebiet — im folgenden Gebiet genannt — aus.

(2) Maßnahmen an Grenzgewässern haben keine Veränderung des Verlaufs der Grenze zur Folge. Die Veränderung des Charakters der Grenze (Gewässer- oder Landgrenze) durch Maßnahmen bedarf der vorherigen Vereinbarung.

(3) Bei der Durchführung von Maßnahmen dürfen Grenzzeichen nicht beschädigt werden. Auswirkungen auf die Markierung der Grenze bedürfen der vorherigen Vereinbarung.

(4) Die Maßnahmen werden in dem erforderlichen Umfang entsprechend den örtlichen Gegebenheiten getroffen, um geregelte Abfluß- und Vorflutverhältnisse zu gewährleisten.

(5) Beide Seiten unterrichten sich über die vorgesehenen Maßnahmen.

(6) Sofern Maßnahmen Auswirkungen auf das Gebiet des anderen Staates haben, bedürfen sie der Abstimmung zwischen beiden Seiten.

(7) Entsteht durch Maßnahmen eines Staates ein erheblicher Nutzen für den anderen Staat, ist ein angemessener Kostenausgleich zu vereinbaren.

(8) Bei der Durchführung von Maßnahmen sind wesentliche Beeinträchtigungen der Grenzgewässer und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der Deiche, der Gewässernutzung und des Gebietes des anderen Staates zu vermeiden. Für wesentliche Beeinträchtigungen sind Entschädigungsleistungen zu erbringen; dabei sind gleichzeitig eintretende wesentliche Vorteile anzurechnen. Die vorübergehende Ablagerung von Aushubmassen und die Einebnung nicht wachstumsschädlicher Aushubmassen erfolgen ohne Entschädigungsleistung.

(9) Die Absätze 5—8 gelten auch für Maßnahmen an Oberflächengewässern im Grenzgebiet, die nicht zu den Grenzgewässern gehören, sofern dadurch Interessen des anderen Staates wesentlich nachteilig beeinflußt würden.

(10) Die für diese Grundsätze geltenden Begriffsbestimmungen ergeben sich aus der Anlage.

Artikel 2

(1) Beide Seiten vereinbaren entsprechend den örtlichen Erfordernissen die Aufteilung, die Art und den Umfang der jeweils für bestimmte Zeitabschnitte durchzuführenden Maßnahmen. Sofern es die Gegebenheiten erfordern, wird vereinbart, in welchen Abschnitten der Grenzgewässer und bei welchen dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der Deiche Maßnahmen von einer Seite allein oder im Wechsel durchgeführt werden. Für diese Fälle sind Festlegungen über die Instandhaltungsgrenze zu treffen.

(2) Für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des anderen Staates sind Vereinbarungen zwischen beiden Seiten zu treffen. Solche Vereinbarungen sind nicht erforderlich, wenn der Geländestreifen, der zur Durchführung von Maßnahmen betreten werden muß, eine Breite von 1 m — in Ausnahmefällen bis zu 5 m — ab Böschungsoberkante landwärts nicht überschreitet. In diesen Fällen bedarf es der vorherigen Unterrichtung der anderen Seite über den Zeitpunkt der Arbeit. Zwischen den beiden Seiten wird vereinbart, in welchen Gewässerabschnitten dieses Prinzip Anwendung finden kann und in welchen Gewässerabschnitten eine größere Breite als 1 m erforderlich ist.

(3) Für den Aufenthalt von Arbeitskräften auf dem Gebiet des anderen Staates zur Durchführung von Maßnahmen gelten die Bestimmungen des Aufenthaltsstaates beziehungsweise die vereinbarten Bedingungen.

(4) Zur Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des anderen Staates sind nur Beauftragte der zuständigen Behörden/Organe der Wasserwirtschaft berechtigt.

(5) Das für die Durchführung von Maßnahmen vereinbarte Gebiet kann gekennzeichnet werden.

(6) Erste Hilfe und Unfallhilfe, soziale Betreuung und die Gewährleistung der Nachrichtenverbindung zu den mit der Ausführung der Arbeiten Beschäftigten erfolgt durch den Staat, durch den die Arbeiten durchgeführt werden. Hilfsmaßnahmen des anderen Staates werden dadurch nicht ausgeschlossen.

GESCHEHEN in Bonn am 20. September 1973 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Pagel

Für die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Klobes

Anlage
zu der Vereinbarung über Grundsätze zur Instandhaltung
und zum Ausbau der Grenzgewässer
sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen

Begriffsbestimmungen:

1. **Oberflächengewässer**

   In der Natur fließendes oder stehendes Wasser des Festlandes einschließlich Gewässerbett.

2. **Grenzgewässer**

   Oberflächengewässer im Grenzgebiet, in denen oder an deren Uferlinie die Grenze verläuft oder die durch die Grenze geschnitten werden.

3. **Zu den Grenzgewässern gehörige wasserwirtschaftliche Anlagen**

   Wasserwirtschaftliche Anlagen (zum Beispiel Wehre, Düker, Durchlässe), die in den Grenzgewässern oder an deren Ufern liegen, einschließlich der zu den Grenzgewässern gehörigen Deiche.

4. **Instandhaltung**

   Gesamtheit aller zur Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer an Sohle und Böschungen einschließlich deren Befestigung bis zur Grenze beziehungsweise einer vereinbarten Instandhaltungsgrenze durchzuführenden Arbeiten, wie Krautung, Freihaltung, Holzung, Grundräumung und Pflege von Befestigungen sowie Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der Deiche.

5. **Ausbau**

   Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die eine Veränderung der Leistungsfähigkeit der Oberflächengewässer, wie zum Beispiel Vergrößerungen des Abflußquerschnittes, teilweise Änderung der Linienführung einschließlich vereinzelter Durchstiche oder streckenweise Verbesserung des Gefälles mit sich bringen sowie Maßnahmen zur Erhöhung und Verstärkung von Deichen.

Protokollvermerk
zur Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer
sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen

Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Vereinbarung über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen geben die Beauftragten der Regierungen zu Protokoll:

Diese Vereinbarung tritt zusammen mit den die Arbeit der Grenzkommission abschließenden Dokumenten in Kraft. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik stimmen darin überein, daß diese Vereinbarung in der bestehenden Grenzkommission an Abschnitten vorab angewendet werden kann, nachdem dort die Grenze festgestellt und über ihren Verlauf Übereinstimmung erzielt wurde.

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Fischfang in einem Teil der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik in der Lübecker Bucht

Artikel 1

Durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist bis zu 110 Lübecker Stadtfischern aus der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Fischereiausübungsberechtigte genannt) die Ausübung des Fischfangs in einem Teil der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe dieser Vereinbarung gestattet.

Artikel 2

(1) Das Gebiet (im folgenden Seegebiet genannt) wird im Westen und Nordwesten bis zum Punkt mit den Koordinaten 53°59'10" N und 10°56'07" O durch die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik und im Osten durch die Verbindungslinie zwischen dem bezeichneten Punkt und der Mündung der Harkenbäk begrenzt.

(2) Der Aufenthalt zum Zweck des Fischfangs in dem Seegebiet ist den Fischereiausübungsberechtigten von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September und zum Bergen von Fanggeräten bei Sturm und schwerer See auch außerhalb dieser Zeit, gestattet.

(3) Der Fischfang wird nur vom schwimmenden Fahrzeug aus ausgeübt. Das Betreten des flachen Wassers und des Ufers ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind nur aus Gründen der Seenot, bei klarer Sicht in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis zu einer Stunde vor Sonnenuntergang auch zum Bergen abgetriebener Fanggeräte gestattet.

Artikel 3

Die Fischereiausübungsberechtigten, die mit ihren Fahrzeugen in das Seegebiet zum Zweck des Fischfangs einlaufen oder von dort zurückkehren, überqueren die Grenze der Deutschen Demokratischen Republik in dem Abschnitt, der durch den Punkt mit den Koordinaten 53°57'55" N, 10°54'18" O und der südlichen Begrenzung des Seegebietes gebildet wird.

Artikel 4

(1) Das Visum zur Ein- und Ausreise zum Zweck des Fischfangs in dem Seegebiet wird den Fischereiausübungsberechtigten auf Antrag durch das zuständige Organ der Deutschen Demokratischen Republik erteilt. Der Antrag wird dem zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik durch die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet.

(2) Bei schwerwiegender Verletzung der Vereinbarung oder der Bestimmungen über die Küstenfischerei in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik kann bei wiederholter Nichtbeachtung der Aufforderung zur Einhaltung dieser Bestimmungen das Visum gemäß Ziffer 1 vorübergehend oder dauernd entzogen werden. Ein vorübergehender oder dauernder Entzug des Visums kann auch bei schwerwiegenden Fällen der Verletzung dieser Vereinbarung für Zwecke, die nicht mit dem Fischfang im Zusammenhang stehen, erfolgen.

(3) Ein Verzeichnis der Fischereifahrzeuge, die von den Fischereiausübungsberechtigten zum Fischfang in dem Seegebiet benutzt werden, wird auf dem in Ziffer 1 festgelegten Weg übergeben.

Artikel 5

(1) Für den Fischfang gelten die Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik über die Küstenfischerei in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik. Eisfischen ist nicht gestattet.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik unterrichtet die Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig über die in Ziffer 1 genannten Bestimmungen, soweit sie nicht bezüglich der Kennzeichnung der für den Fischfang in diesem Seegebiet benutzten Fischereifahrzeuge und Fanggeräte in der als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Erklärung der Deutschen Demokratischen Republik mitgeteilt sind.

Artikel 6

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird für die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Ihre Gültigkeit verlängert sich jeweils um 10 Jahre, sofern sie nicht 1 Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt wird.

GESCHEHEN in Berlin am 20. Juni 1974 in zwei Urschriften.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Pagel

Für die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Kormes

Erklärung
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu Protokoll zur Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Fischfang in einem Teil der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik in der Lübecker Bucht

1. **Zu Artikel 2, Ziffer 3:**

   Der Tiefgang der für den Fischfang in dem Seegebiet benutzten Fahrzeuge darf nicht weniger als 0,5 m betragen.

2. **Zu Artikel 4, Ziffern 1 und 2:**

   Die Beantragung des Visums zur Ein- und Ausreise zum Zweck des Fischfangs erfolgt über die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik. Die Beantragung erfolgt für bis zu fünf Personen mit Einzelanträgen, für mehr als fünf Personen auf Sammelliste in zweifacher Ausfertigung.

   Die Einzelanträge sowie die Sammelliste haben folgende Angaben zu enthalten:

   Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, Nummer des Reisepasses. Zur selbständigen Ausübung des Fischfangs berechtigt: Ja/nein.

   Der Reisepaß ist bei der Beantragung vorzulegen. Das Visum wird auf einer Anlage zum Reisepaß mit einer Gültigkeit von einem Jahr erteilt. Die Verlängerung der Gültigkeit des Visums ist vor Fristablauf zu beantragen.

   Bei Verstößen kann das Visum in Ausnahmefällen durch Kontrollorgane der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar eingezogen werden. Grundsätzlich wird der Entzug des Visums der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik mitgeteilt.

3. **Zu Artikel 4, Ziffer 3:**

   Das Verzeichnis der Fischereifahrzeuge, die von den Fischereiausübungsberechtigten zum Fischfang in dem Seegebiet benutzt werden, hat folgende Angaben zu enthalten:

   Typ des Fahrzeugs, Länge über alles, Tiefgang, Antriebsart, Fischereikennzeichen des Fahrzeugs (Heimathafen, Nummer) und gegebenenfalls Name; Besatzungsstärke, Eigner.

4. **Zu Artikel 5, Ziffer 2:**

   Das Aufstellen der Fanggeräte hat so zu erfolgen, daß Kontrollen am unmittelbaren Verlauf der Grenze und Arbeiten zur Unterhaltung der Kennzeichnung nicht behindert werden.

   Die ohne Beisein des Fischereiausübungsberechtigten zum Fischfang ausliegenden Fanggeräte sind oberhalb der Wasserfläche an Startpfählen, Bojen und Schweken durch Tafeln zu kennzeichnen. Diese Tafeln müssen mindestens 300 mm lang und 100 mm breit sein und in gut lesbarer Schrift den Namen des Eigners und das Fischereikennzeichen des Fahrzeugs enthalten.

   Die Tafeln sind bei Kumm- und Bügelreusen am Startpfahl, bei den Stellnetzen und Angeln auch in kleineren Abmessungen als angegeben auf den Schwimmern oder an den Bojenstangen anzubringen.

   Festverankerte Netze und Angeln sind an jedem Ende mit einer 1,5 m über die Wasseroberfläche herausragenden Boje zu kennzeichnen. Am äußersten Ende dieser Bojen sind je zwei schwarze rechteckige Fähnchen in der Mindestabmessung von 300 mm × 200 mm übereinander anzubringen.

   Bei der Stellnetzfischerei ist darüber hinaus jedes fünfte Netz mit einer gleichlangen Boje zu kennzeichnen. An dem äußersten Ende ist ein schwarzes rechteckiges Fähnchen in der Mindestabmessung 300 mm × 200 mm anzubringen.

   Die Fischereifahrzeuge führen bei Tag den Zahlenwimpel 7 des Internationalen Signalbuches, nachts oder bei schlechter Sicht 2 feste Gelblichter übereinander.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz
Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.